

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	21
§ 1 Einführung in das Thema	25
§ 2 Gang der Untersuchung	30
§ 3 Festlegung des Untersuchungsgegenstandes	33
A. Terminologie	34
B. Die zulässigen Gesprächsverhandlungen der StPO im Lichte des Jugendstrafrechts	35
I. Die Verständigung über den Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens gem. § 257c StPO und Bedenken hiergegen aus jugendstrafrechtlicher Sicht	35
1. Die Verständigung gem. § 257c StPO	35
a) Zustandekommen einer Verständigung	36
b) Gegenstand einer Verständigung	36
c) Rechtsfolgen einer Verständigung	38
2. Bedenken aus jugendstrafrechtlicher Sicht	39
3. Eingrenzung der Untersuchung	40
II. Gesprächsverhandlungen im Vorfeld der Verständigung und Bedenken hiergegen aus jugendstrafrechtlicher Sicht	41
1. Erörterungen über den Verfahrensstand außerhalb der Hauptverhandlung	41
a) Erörterungen über den Verfahrensstand im Ermittlungsverfahren gem. § 160b StPO	42
aa) Inhalt	42
bb) Bedenken aus jugendstrafrechtlicher Sicht	44
b) Erörterungen über den Verfahrensstand im Zwischenverfahren gem. § 202a StPO	46
aa) Inhalt	46
bb) Bedenken aus jugendstrafrechtlicher Sicht	46

c) Erörterungen über den Verfahrensstand im Hauptverfahren gem. § 212 StPO	47
2. Erörterungen über den Verfahrensstand in der Hauptverhandlung gem. § 257b StPO	47
a) Inhalt	47
b) Bedenken aus jugendstrafrechtlicher Sicht	48
3. Zwischenergebnis	48
4. Bedeutung für den Untersuchungsgegenstand	49
C. Zusammenfassung von § 3 der Untersuchung	50
 § 4 Die grundsätzliche Zulässigkeit von Verständigungen im Jugendstrafrecht	52
A. Jugendstrafrecht und allgemeines Strafrecht im Vergleich	52
I. Der Hintergrund eines eigenen Jugendstrafrechts	52
II. Jugendstrafrecht als echtes Strafrecht – Gemeinsamkeiten mit dem allgemeinen Strafrecht	54
1. Materielles Recht	55
2. Verfahrensrecht	56
3. Gerichtsverfassung	56
III. Täterstrafrecht versus Tatstrafrecht – Unterschiede zum allgemeinen Strafrecht	57
1. Die unterschiedlichen Straf- / Rechtsfolgenzwecke im allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht	57
a) Allgemeines Strafrecht	57
b) Jugendstrafrecht	59
c) Zwischenergebnis	61
2. Das materielle Jugendstrafrecht	62
a) Anwendbarkeit des JGG	62
b) Die Schuldfähigkeit	62
c) Das Sanktionssystem	63
3. Das formelle Jugendstrafrecht	64
4. Die Jugendgerichtsverfassung	66
IV. Das Konkurrenzverhältnis zwischen Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht	66
1. Allgemein	66
2. Die Bedeutung für die Anwendbarkeit von § 257c Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StPO im Jugendstrafrecht	67

B. Erfassung der Verständigung von ausdrücklichen Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes	68
I. Allgemein	68
II. Verständigung und vereinfachtes Jugendverfahren	69
III. Verständigung und Diversion	71
IV. Verständigung und sonstige konsensuale Regelungen	73
V. Fazit	74
C. Beurteilung der Vereinbarkeit von § 257c Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StPO mit jugendstrafrechtlichen Grundsätzen und Prinzipien	75
I. Ausgangssituation	75
1. Die Gesetzesbegründung zum Verständigungsgesetz	75
a) Inhalt	75
b) Stellungnahme	76
2. Die jugendstrafrechtliche Verständigung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung	77
a) BGH, Beschluss vom 15.3.2001 – 3 StR 61/01	77
aa) Inhalt	77
bb) Stellungnahme	78
b) BGH, Beschluss vom 14.6.2005 – 3 StR 130/05	79
c) BGH, Urteil vom 26.1.2006 – 3 StR 415/02	79
d) BGH, Urteil vom 12.3.2008 – 3 StR 433/07	80
aa) Inhalt	80
bb) Stellungnahme	81
e) Zwischenergebnis	81
3. Die jugendstrafrechtliche Absprachendiskussion in der Rechtsliteratur	82
a) Argumente für die Zulässigkeit von Verständigungen in Jugendstrafverfahren	83
b) Bedenken gegen die Zulässigkeit von Verständigungen in Jugendstrafverfahren	84
c) Vermittelnde Ansicht	85
d) Zwischenergebnis	86
II. Vereinbarkeit von Verständigungen mit jugendstrafrechtlichen Grundsätzen und Besonderheiten basierend auf dem allgemeinen Strafrecht	86
1. Die spezielle Beschleunigungsmaxime im Jugendstrafrecht	87
a) Inhalt	87
b) Vereinbarkeit mit Verständigungen	90

2. Modifizierte Amtsermittlungs- und Beweiswürdigungspflicht im Jugendstrafrecht?	91
a) Modifizierter Amtsermittlungsgrundsatz gem. § 244 Abs. 2 StPO / modifizierte Beweiswürdigungspflicht gem. § 261 StPO im Jugendstrafrecht?	92
aa) Inhalt im allgemeinen Strafrecht	93
(1) Allgemein	93
(2) Das Geständnis als alleinige Beweisgrundlage im Normalverfahren und im Rahmen einer Verständigung	97
(a) Normalverfahren	97
(b) Verständigung	99
(3) Die inhaltlichen Anforderungen an ein Geständnis als alleinige Beweisgrundlage einer Verurteilung im Rahmen einer Verständigung	102
(a) § 257c StPO und die Gesetzesbegründung zum Verständigungsgesetz	103
(b) Die höchstrichterliche Rechtsprechung	103
(c) Stellungnahme	105
(4) Zwischenergebnis	110
bb) Die Übertragung der Inhalte der §§ 244 Abs. 2 und 261 StPO auf das Jugendstrafrecht	111
(1) Allgemein	111
(2) Die Zulässigkeit eines Geständnisses als alleinige Beweisgrundlage einer Verurteilung nach einer Verständigung im Jugendstrafrecht	113
(a) Erhöhte Falschgeständnisquote in Jugendstrafverfahren?	114
(b) Keine abstrakte Festlegung des Beweismittelwertes	116
(c) Die besondere Bedeutung des Geständnisses im Jugendstrafrecht	117
(d) Der Aspekt des besonderen Beschleunigungsgebots im Jugendstrafrecht	117
cc) Zwischenergebnis	118
b) Die besondere Amtsermittlungspflicht gem. § 43 JGG	119
aa) Inhalt	119

bb) Vereinbarkeit mit Verständigungen	121
3. Der Nichtöffentlichtkeitsgrundsatz im Jugendstrafrecht	125
a) Inhalt	125
b) Vereinbarkeit mit Verständigungen	127
4. Spezielle Anwesenheits- und Mitwirkungsrechte der Verfahrensbeteiligten im Jugendstrafrecht	128
5. Fazit	129
III. Vereinbarkeit von Verständigungen mit rein jugendstrafrechtlichen Grundsätzen, Prinzipien und Besonderheiten	129
1. Der Erziehungsgedanke, § 2 Abs. 1 JGG	129
a) Inhalt	130
aa) Die Wurzeln des Erziehungsgedankens	131
bb) Erziehung im Jugendgerichtsgesetz in der Diskussion bis 2007	133
cc) Kritik am Erziehungsgedanken	135
dd) Die gesetzliche Regelung aus dem Jahr 2007	136
ee) Stellungnahme	137
b) Vereinbarkeit mit Verständigungen	138
aa) Unzulässigkeit einer Verständigung mangels Einflusses eines Geständnisses auf das Erziehungsbedürfnis	139
(1) Das Geständnis als Strafzumessungskriterium im allgemeinen Strafrecht	139
(2) Die Bedeutung des Geständnisses im Bereich der Rechtsfolgenauswahl im Jugendstrafrecht	143
(3) Eingeschränkte Berücksichtigung eines Geständnisses aufgrund einer Verständigung im Jugendstrafverfahren?	144
(a) Schuldeinsicht und Reue als Voraussetzung für ein geringeres Erziehungsbedürfnis	145
(b) Schuldeinsicht und Reue als Motive eines Geständnisses nach Verständigung	146
(c) Die besondere Bedeutung einer Verständigung im Jugendstrafrecht im Hinblick auf die Erreichung / Förderung von Schuldeinsicht und Reue	150

(d) Unrechtseinsicht als ausschlaggebendes Motiv eines Geständnisses nach Verständigung	152
(4) Die inhaltlichen Anforderungen an ein Geständnis im Jugendstrafrecht aus strafzumessungsrechtlicher Sicht	152
(5) Zwischenergebnis	153
bb) Verständigung als erziehungsabträgliches „Geschacher“ unter Erwachsenen	153
(1) Ansicht Fahl	153
(2) Stellungnahme	154
cc) Erziehungsabträgliche Autoritätsuntergrabung des Gerichts durch Verständigung	157
(1) Ansicht Eisenberg	157
(2) Stellungnahme	157
dd) Verstoß gegen den Erziehungsgedanken wegen Abweichung von der erforderlichen erzieherischen Einwirkung durch Verständigung	158
(1) Ansicht Fahl, Brunner / Dölling und Eisenberg	158
(2) Stellungnahme	159
ee) Schutzlosigkeit des Jugendlichen im Falle der Nichtprotokollierung oder des Entfallens der Verständigung	161
(1) Ansicht Eisenberg	161
(2) Stellungnahme	161
ff) Zusammenfassung	163
2. Das Schlechterstellungsverbot	163
a) Inhalt und Existenz des Schlechterstellungsverbots	164
aa) Abgrenzung des Schlechterstellungsverbots von der reformatio in peius	164
(1) reformatio in peius	164
(2) Verbot der Schlechterstellung von Jugendlichen gegenüber Erwachsenen in vergleichbaren Verfahrenslagen	166
bb) Existenz des Schlechterstellungsverbots	167
(1) Befürworter des Schlechterstellungsverbots	167
(2) Gegner dieses Ansatzes	169

(3) Stellungnahme	170
(a) Grundsätzliche Überlegungen zur Existenz eines Schlechterstellungsverbots	170
(b) Der Ansatz Bottkes	171
(c) Der Ansatz Eisenbergs	173
(d) Der Ansatz Nothackers / Fortführung Burscheidt	174
(aa) Art. 3 Abs. 1 GG	175
(bb) Ableitung eines Schlechterstellungsverbots aus Art. 3 Abs. 1 GG unter Berücksichtigung der Argumentation von Nothacker und Burscheidt	176
b) Auswirkungen auf Verständigungen im Jugendstrafrecht	178
aa) Vergleichsgruppe und vergleichbare Verfahrenslage	179
bb) Ungleichbehandlung und Schlechterstellung	180
cc) Rechtfertigung der Ungleichbehandlung	183
(1) Legitimes Differenzierungsziel	183
(2) Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit des Differenzierungsmittels	183
c) Zusammenfassung	185
3. Prinzipien der Individualisierung, der Flexibilität und der Subsidiarität	186
a) Inhalt	186
b) Vereinbarkeit mit Verständigungen	187
4. Die besondere Konsensorientierung im Jugendstrafrecht	188
5. Fazit	188
D. Zusammenfassung von § 4 der Untersuchung	189
 § 5 Die Übertragbarkeit von § 257c StPO und weiterer Verständigungsregelungen auf das Jugendstrafrecht	192
A. Grundsätzliche Überlegungen zum Verständigungsgesetz 2009	192
I. Auslöser	192
II. Kritik	193
III. Stellungnahme	194
B. Die Anforderungen an die Übertragbarkeit von Normen des allgemeinen Strafrechts auf das Jugendstrafrecht	194

C. Die Verständigung über das Ergebnis des Verfahrens in der Hauptverhandlung (§ 257c StPO) und deren Übertragbarkeit auf das Jugendstrafrecht	195
I. § 257c Abs. 1 StPO	195
1. Geeignete Fälle, § 257c Abs. 1 S. 1 StPO	195
a) Bedeutung im allgemeinen Strafrecht	195
b) Übertragbarkeit auf das Jugendstrafrecht	196
2. Verständigungsmöglichkeit, keine Verständigungspflicht, § 257c Abs. 1 S. 1 StPO	202
a) Bedeutung im allgemeinen Strafrecht	202
b) Übertragbarkeit auf das Jugendstrafrecht	203
3. Die Amtsaufklärungspflicht, § 257c Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 244 Abs. 2 StPO	203
a) Bedeutung im allgemeinen Strafrecht	203
b) Übertragbarkeit auf das Jugendstrafrecht	204
II. § 257c Abs. 2 StPO	205
1. Zulässiger Gegenstand einer Verständigung, § 257c Abs. 2 S. 1, S. 2 StPO	205
a) Rechtsfolgen, die Inhalt eines Urteils sein können	205
aa) Bedeutung im allgemeinen Strafrecht	205
bb) Übertragbarkeit auf das Jugendstrafrecht	208
(1) Grundsätzliches zur jugendstrafrechtlichen Sanktionierung	208
(2) Die drei Hauptsanktionsarten des Jugendstrafrechts als Verständigungsgegenstand	211
(a) Ansicht Noak / Pankiewicz	211
(b) Ansicht Nowak	212
(c) Beurteilung der Ansätze von Noak / Pankiewicz und Nowak	213
(aa) Verständigungen im Zusammenhang mit Erziehungsmaßregeln gem. §§ 9ff. JGG	214
(aaa) Die Erziehungsmaßregeln gem. § 9 JGG	214

(bbb) Einfluss eines Geständnisses im Rahmen einer Verständigung auf das Vorliegen der Anwendungsvoraussetzungen / auf die Verhängung von Erziehungsmaßregeln	216
(ccc) Verständigung über Art und Umfang einer Erziehungsmaßregel	220
(ddd) Zwischenergebnis	221
(bb) Verständigungen im Zusammenhang mit Zuchtmitteln gem. §§ 13ff. JGG	221
(aaa) Die Zuchtmittel gem. § 13 JGG	221
(bbb) Einfluss eines Geständnisses im Rahmen einer Verständigung auf das Vorliegen der Anwendungsvoraussetzungen / auf die Verhängung von Zuchtmitteln	224
(ccc) Verständigung über Art und Umfang eines Zuchtmittels	225
(ddd) Zwischenergebnis	225
(cc) Verständigungen im Zusammenhang mit der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen gem. § 17 Abs. 2 Alt. 1 JGG	226
(aaa) Die Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen gem. § 17 Abs. 2 Alt. 1 JGG	226
(bbb) Einfluss eines Geständnisses im Rahmen einer Verständigung auf das Vorliegen der Anwendungsvoraussetzungen / auf die Verhängung von Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen	229

(ccc) Verständigung über die Höhe der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen	231
(ddd) Zwischenergebnis	232
(dd) Verständigungen im Zusammenhang mit der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld gem. § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG	233
(aaa) Die Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld gem. § 17 Abs. 2 Alt. 2 JGG	233
(bbb) Einfluss eines Geständnisses oder einer sonstigen Gegenleistung des Angeklagten im Rahmen einer Verständigung auf das Vorliegen der Anwendungsvoraussetzungen / auf die Verhängung von Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld	240
(ccc) Verständigung über die Höhe der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld	241
(ddd) Zwischenergebnis	245
(ee) Verständigungen im Zusammenhang mit der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung gem. § 21 JGG	246
(aaa) Die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung gem. § 21 JGG	246
(bbb) Einfluss eines Geständnisses auf das Vorliegen der Anwendungsvoraussetzungen einer Strafaussetzung zur Bewährung	247

(ff) Verständigungen im Zusammenhang mit der Vorbewährung gem. §§ 61ff. JGG sowie der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 JGG	248
(3) Zusammenfassung	249
b) Zum Urteil gehörige Beschlüsse	250
aa) Bedeutung im allgemeinen Strafrecht	250
bb) Übertragbarkeit auf das Jugendstrafrecht	250
c) Prozessverhalten, Geständnis als Sollvoraussetzung	250
aa) Bedeutung im allgemeinen Strafrecht	251
bb) Übertragbarkeit auf das Jugendstrafrecht	252
2. Unzulässiger Gegenstand einer Verständigung, § 257c	
Abs. 2 S. 3 StPO	256
a) Der Schulterspruch	256
aa) Bedeutung im allgemeinen Strafrecht	256
bb) Übertragbarkeit auf das Jugendstrafrecht	257
b) Maßregeln der Besserung und Sicherung	258
aa) Bedeutung im allgemeinen Strafrecht	258
bb) Übertragbarkeit auf das Jugendstrafrecht	259
III. § 257c Abs. 3 StPO	260
1. Bekanntgabe des möglichen Inhalts einer Verständigung, § 257c Abs. 3 S. 1 StPO	260
a) Bedeutung im allgemeinen Strafrecht	260
b) Übertragbarkeit auf das Jugendstrafrecht	261
2. Freie Beweiswürdigung und Beachtung der Strafzumsungsgesichtspunkte, § 257c Abs. 3 S. 2 StPO	261
a) Bedeutung im allgemeinen Strafrecht	261
b) Übertragbarkeit auf das Jugendstrafrecht	262
3. Zusage einer Strafober- oder Strafuntergrenze, § 257c	
Abs. 3 S. 2 StPO	262
a) Bedeutung im allgemeinen Strafrecht	262
b) Übertragbarkeit auf das Jugendstrafrecht	263
aa) Strafober- oder Strafuntergrenze bei der Jugendstrafe	264
bb) Ober- oder Untergrenze bei den Zuchtmitteln	264
cc) Ober- oder Untergrenze bei den Erziehungsmaßregeln	265

Inhaltsverzeichnis

4. Sanktionsschere	266
a) Bedeutung im allgemeinen Strafrecht	266
b) Übertragbarkeit auf das Jugendstrafrecht	267
5. Stellungnahmerecht der Verfahrensbeteiligten, § 257c Abs. 3 S. 3 StPO	268
a) Bedeutung im allgemeinen Strafrecht	268
b) Die Verfahrensbeteiligten im Jugendstrafrecht	269
aa) Das Jugendgericht	269
bb) Die Jugendstaatsanwaltschaft	270
cc) Der Angeklagte	270
dd) Die Jugendgerichtshilfe	272
ee) Der Erziehungsberechtigte / gesetzliche Vertreter	275
ff) Der (Pflicht-)Verteidiger	277
gg) Der Verletzte / Nebenklageberechtigte	279
hh) Der Beistand	280
ii) Zwischenergebnis	280
6. Zustandekommen einer Verständigung, § 257c Abs. 3 S. 4 StPO	281
a) Bedeutung im allgemeinen Strafrecht	281
b) Übertragbarkeit auf das Jugendstrafrecht	282
IV. § 257c Abs. 4 StPO	284
1. Bindungswirkung, Entfallen der Bindungswirkung und Hinweispflicht, § 257c Abs. 4 S. 1, S. 2, S. 5 StPO	284
a) Bedeutung im allgemeinen Strafrecht	284
b) Übertragbarkeit auf das Jugendstrafrecht	287
2. Rechtsfolgen des Entfallens der Bindungswirkung, § 257c Abs. 4 S. 3 StPO	289
a) Bedeutung im allgemeinen Strafrecht	289
b) Übertragbarkeit auf das Jugendstrafrecht	290
V. § 257c Abs. 5 StPO	292
1. Bedeutung im allgemeinen Strafrecht	292
2. Übertragbarkeit auf das Jugendstrafrecht	292
D. Die Übertragbarkeit sonstiger Verständigungsregelungen auf das Jugendstrafrecht	293
I. Mitteilungspflicht nach § 243 Abs. 4 StPO	293
1. Bedeutung im allgemeinen Strafrecht	293
2. Übertragbarkeit auf das Jugendstrafrecht	293

II. Mitteilungs- und Protokollierungspflichten, § 273	
Abs. 1a StPO	294
1. Bedeutung im allgemeinen Strafrecht	294
2. Übertragbarkeit auf das Jugendstrafrecht	295
III. Urteilsgründe, § 267 Abs. 3 S. 5, Abs. 4 S. 1, S. 2 StPO	296
1. Bedeutung im allgemeinen Strafrecht	296
2. Übertragbarkeit auf das Jugendstrafrecht	296
IV. Rechtsmittelrecht, § 302 Abs. 1 S. 2 StPO	296
1. Bedeutung im allgemeinen Strafrecht	296
2. Übertragbarkeit auf das Jugendstrafrecht	297
E. Zusammenfassung von § 5 der Untersuchung	298
I. § 257c Abs. 1 StPO	298
1. Geeignete Fälle	298
2. Die Amtsaufklärungspflicht	299
II. § 257c Abs. 2 StPO	299
1. Zulässiger Verständigungsgegenstand – Rechtsfolgen, die Inhalt eines Urteils sein können	299
2. Prozessverhalten – Geständnis als Sollvoraussetzung	300
III. § 257c Abs. 3 StPO	300
1. Freie Beweiswürdigung und Beachtung der Strafzumsungsgesichtspunkte	300
2. Zusage einer Strafober- oder Strafuntergrenze	301
3. Sanktionsschere	301
4. Stellungnahmerecht der Verfahrensbeteiligten	301
5. Zustandekommen einer Verständigung	302
IV. § 257c Abs. 4 StPO – Rechtsfolgen bei Entfallen der Bindungswirkung	302
V. § 257c Abs. 5 StPO	303
§ 6 Zusammenfassung und Schlussbetrachtung	304
Literaturverzeichnis	309
Stichwortverzeichnis	329